SITZUNGSVORLAGE

Referat:	Referat 5 - Kulturreferat	Datum:	17.11.2022
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	24.11.2022	vorberatend öffentlich

TOP: 9

Thema: Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien

1. Anlagen
2022_07_29 Entwurf der Richtlinien

2. Beteiligte Referate
Stabsstelle 03 - Recht und Zentrale Vergabestelle

3. Kosten – Finanzierung
bei Haushaltsstelle 0.4681.7099 im Bezirkshaushalt

4. Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss befürwortet die vorgelegte Fassung der Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien und empfiehlt dem Bezirkstag den Erlass der Richtlinien ab 01.01.2023.

4.1	**Beschluss**	**Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschafts-ausschuss**	**vom**	**17.11.2022**	**TOP 5**

Der Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss befürwortet die vorgelegte Fassung der Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien und empfiehlt dem Bezirksausschuss und dem Bezirkstag den Erlass der Richtlinien ab 01.01.2023.

Ja 7 Nein 0

Nach Konsultierung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Förderung der Jugendorganisationen der Parteien wurden die beiliegenden Richtlinien erstellt.

Als Grundlage für die Förderung der Jugendorganisationen der Parteien beim Bezirk Mittelfranken soll über die beiliegenden Richtlinien entschieden werden.

Die Förderung erfolgt bisher jährlich durch den Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss (JSPA).

2020

Bis einschließlich 2020 war die Förderung im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur veranschlagt.

Die Projektgruppe Haushalts-Steuerung hielt im Jahr 2020 eine Streichung der Förderung für möglich. Die Fraktionsvorsitzenden baten am 09.11.2020 um eine Stellungnahme der Rechtsaufsicht.

2021

Die Stellungnahme der Rechtsaufsicht wurde an die Fraktionsvorsitzenden übersandt.
Die Stellungnahme war allgemein ausformuliert und überlässt dem Bezirk Mittelfranken einen gewissen Ermessensspielraum (s. Seite 4 von 4).

Für das Jahr 2021 sprach sich die Runde der Fraktionsvorsitzenden gegen eine Reduzierung oder Streichung aus. Eine geordnete Abschmelzung über mehrere Jahre wäre aber denkbar.

Im JSPA am 10.06.2021, TOP 13, wurde die Bewilligung von Zuschüssen für das Jahr 2021 i.H.v. 12.300 Euro beschlossen.

Im JSPA am 09.11.2021 wurden unter TOP 8 den Haushaltsansatz konkretisierende Richtlinien entsprechend der Stellungnahme der Rechtsaufsicht vorgelegt. Insbesondere sollte ab dem Jahr 2021 keine Verpflegung mehr bezuschusst werden.
Der Beschlussvorschlag wurde nicht beschlossen. Stattdessen sollte die Richtlinie erneut überarbeitet werden.

2022

Im JSPA am 16.03.2022 wurde vereinbart, einen Runden Tisch mit Vertretern der Fraktionen und der Jugendorganisationen zu den Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien zu terminieren.

Eingeladen wurde jeweils ein Vertreter aus allen im Bezirkstag vertretenen Parteien und Jugendorganisationen der Parteien. Der Runde Tisch fand am 04.05.2022 im Saal Mittelfranken statt. Wie besprochen wurde im Anschluss von den Jugendorganisationen eine Aufstellung der Verwaltungskosten mit E-Mail vom 09.05.2022 bis zum 12.05.2022 erbeten. Allerdings gingen nur teilweise Rückmeldungen ein, sodass als Alternative auf die Zahlen aus den Verwendungsnachweisen zurückgegriffen wurde.

Der vorliegende Entwurf der Richtlinien ermöglicht nun eine Förderung von Getränken und Verpflegung durch die Gewährung eines Tagegeldes und eine Förderung von Verwaltungskosten. Die Änderungen zum letzten Entwurf sind gelb markiert.

Zusammengefasste Aspekte aus dem Schreiben der Rechtsaufsicht

Inwieweit Jugendorganisationen einer politischen Partei als Träger der freien Jugendarbeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 AGSG gefördert werden können, muss vom Bezirk Mittelfranken in Ansehung der jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen und unter Berücksichtigung der bestehenden Angebotssituation im Bereich der Jugendarbeit in eigener Zuständigkeit bewertet werden.

Maßgeblich ist hierbei, dass konkret Leistungen der Jugendarbeit erbracht werden und die Förderung durch den Bezirk zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots auf Bezirksebene notwendig ist:

- Es muss sich um Veranstaltungen mit staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsaufgaben handeln, die auch Nichtmitgliedern offenstehen; nicht jedoch Maßnahmen und Projekte ohne Bezug zur Jugendarbeit.
- Es darf kein bedarfsgerechtes Angebot auf Gemeinde-/Stadt- bzw. Landkreisebene geben.
- Die Angebote auf Bezirksebene dürfen nicht ausreichend sein.

Nicht im Bezirkstag vertretene Parteien müssen nach den Ausführungen des StMI grundsätzlich auch in den Kreis der Förderberechtigten kommen.